

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2022 NR 02

MÜNSTER 01.04.2022

- 01 Beschluss des Rektorats der Kunstakademie Münster
zum Umgang mit elektronischen Plagiatsüberprüfungen
vom 22.03.2022

- 02 Beschluss des Rektorats der Kunstakademie Münster zum Erfordernis von
Kenntnissen der deutschen Sprache im Sinne des § 41 Absatz 10
KunstHG NRW i.V.m. § 3 der Einschreibungsordnung der Hochschule
vom 22.03.2022

HERAUSGEBERIN

Die Rektorin der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat Akademische und
Studentische Angelegenheiten
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

**Beschluss des Rektorats der Kunstakademie Münster
zum Umgang mit elektronischen Plagiatsüberprüfungen
vom 22.03.2022**

1. Begriffsbestimmung

Plagiate studentischer (kunst-)wissenschaftlicher Arbeiten liegen vor, sofern „Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur guter wissenschaftlicher Praxis, es ist auch eine Form des geistigen Diebstahls und damit eine Verletzung des Urheberrechts.“ (vgl. Resolution des Deutschen Hochschulverbandes vom 17. Juli 2002). Bezüglich der grundsätzlichen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens wird u.a. auf den einschlägigen Leitfadens der Kunstakademie Münster verwiesen.

2. Versicherung des/der Kandidat/-in

Die Bachelor- und Masterprüfungsordnung wie auch die Promotionsordnung der Kunstakademie Münster sehen einen Schutz vor Plagiaten vor und regeln, dass eine schriftliche Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten erforderlich ist, dass die Prüfungsleistung selbstständig verfasst, ohne fremde Hilfe erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

3. Obligatorische Plagiatsprüfung

Im Einvernehmen zwischen Rektorat und Prüfungsausschuss ist die Plagiatsüberprüfung ab dem Sommersemester 2022 obligatorischer Bestandteil der Annahme der Bachelor- und Masterarbeit sowie der Dissertation im Promotionsverfahren wie auch der schriftlichen Habilitationsarbeit.

Die Ordnungen regeln die verbindliche Vorlage elektronischer Ausfertigungen der Abschlussarbeiten. Gleichzeitig wird eine schriftliche Erklärung verlangt, dass die Kandidatin/der Kandidat mit dem Abgleich der Arbeit mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen sowie mit einer zu diesem Zweck vorgenommenen Speicherung der Arbeit in einer Datenbank einverstanden ist.

4. Prozess

Die seitens der Kandidatin/des Kandidaten eingereichte elektronische Arbeit wird durch die Hochschulverwaltung zur Software „Urkund“ hochgeladen und von dieser automatisiert analysiert. Das entsprechende Ergebnis wird digital hinterlegt und der Link zur Einsichtnahme den Erst- und Zweitgutachter/-innen zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung der Analyse wird durch die Hochschulverwaltung unkommentiert zur Studierendenakte genommen.

Im Rahmen ihrer fachlichen Begutachtung würdigen Erst- wie auch Zweitgutachter/-in das Ergebnis der Plagiatsüberprüfung und vermerken dies verbindlich in ihren Gutachten. Die Plagiatssoftware bietet einen ersten Abgleich der eingereichten Arbeit mit online basierten Textstellen. Die Auswertung gibt dabei noch keinen verbindlichen Hinweis darauf, ob ein Täuschungsversuch vorliegt;

die inhaltliche Prüfung von u.a. Zitierweisen und Quellenangaben obliegt den Erst- und Zweitgutachter/-innen. Die technische Unterstützung erfolgt sowohl für die Hochschulverwaltung als auch für die Gutachter/-innen durch die IT Lehre.

Bezüglich der weiteren verfahrenstechnischen wie rechtlichen Folgen eines Täuschungsverdachts wird auf die einschlägigen Regelungen und Prozesse der Prüfungsordnungen verwiesen.

Münster 01.04.2022



Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin

**Beschluss des Rektorats der Kunstakademie Münster
zum Erfordernis von Kenntnissen der deutschen Sprache im Sinne des § 41 Absatz 10
KunstHG NRW i.V.m. § 3 der Einschreibungsordnung der Hochschule
vom 22.03.2022**

Studienbewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 41 Absatz 10 KunstHG NRW in Verbindung mit § 3 der Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster). Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss hält das Rektorat die bislang an der Hochschule geltende Auslegung der Erforderlichkeit in Form der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen <https://www.kmk.org/themen/deutsches-sprachdiplom-dsd/deutsche-sprachkenntnisse-fuer-den-hochschulzugang.html> Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019) verbindlich fest. Maßgeblich bleibt hierbei die erzielte Durchschnittsnote der Sprachprüfung. Eine Einschreibung ohne entsprechend qualifiziertem Nachweis erfolgt nicht. Änderungen des laufenden Verfahrens ergeben sich aus dieser Feststellung nicht.

Münster 01.04.2022



Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin